



**MAGISTRAT DER STADT WIEN**

Magistratsabteilung 18

Rathausstraße 14-16,

1082 Wien

Telefon: +43 1 4000 8018

Fax: +43 1 4000 99 8018

[post@ma18.wien.gv.at](mailto:post@ma18.wien.gv.at)

[www.stadtentwicklung.wien.at](http://www.stadtentwicklung.wien.at)

MA 18 – T/1384072/24

Wien, 17. Dezember 2024

Herr Markus Buchberger;  
Auskunftserteilung nach dem  
Wiener Auskunftspflichtgesetz

**Bescheid**

Gemäß § 3 Abs. 3 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes wird auf Antrag des Herrn Markus Buchberger vom 25.10.2024 festgestellt, dass die mit Schreiben vom 24.09.2024 und 25.10.2024 begehrten Auskünfte betreffend der methodischen Vorgehensweise im Zuge der Erstellung der Kartendarstellung "Ergebnisse der Häuser und Wohnungszählungen 1961, 1971 und 1991" sowie des Adressverzeichnis der Gründerzeitviertel, beide veröffentlicht 1994 in „Der Richtwertmietzins“ (Dirnbacher/Heindl/Rustler), nicht erteilt werden können.

**Begründung**

Mit Schreiben vom 24.09.2024 stellte der Antragsteller nachstehendes Auskunftsbegehren:

**Auskunftsersuchen nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz**

Wien, am 24.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich arbeite gerade an einem Folgeartikel zu meinem Artikel „Wiener Gründerzeitviertel ohne Häuser der Gründerzeit (immolex 2024/69). Bei meinen Recherchen bin ich auf das Buch „Der Richtwertmietzins“ von Dirnbacher/Heindl/Rustler gestoßen. Dieses Buch wurde im April 1994 veröffentlicht. In diesem Buch ist eine Karte der Gründerzeitviertel und ein Adressverzeichnis der Liegenschaften, welche sich nach den Erhebungen des Magistrats der Stadt Wien zum Stichtag 1.3.1994 in einem Gründerzeitviertel befunden haben sollen, abgedruckt. Der Plan wurde mit dem geforderten Hinweis auf die Quellenangabe: „MA 41 – Stadtvermessung; Quelle: Ergebnisse der Häuser und Wohnungszählungen 1961, 1971 und 1991; Bearbeitung: A. Kaufmann, MA 18, Referat Stadtforschung“ abgedruckt.

Auf den Seiten 56 bis 57 findet sich folgende Erklärung über die Methode, die bei der Erstellung des Planes von Herrn Kaufmann zur Anwendung gekommen sein soll:

Öffentliche Verkehrsverbindung: U-Bahn-Linie-U2 – Station Rathaus, Straßenbahnlinien 1, D, 71 – Station Rathausplatz/Burgtheater  
Straßenbahnlinie 2 – Station Rathaus, Straßenbahnlinien 43, 44 – Station Landesgerichtsstraße, UID-ATU 36801500

„Es wurde in einem Plan über die mietzinsrechtlich relevanten Gründerzeitviertel (siehe diesen von Albert Kaufmann, MA 18, Referat Stadtforschung, erstellten Plan im Anhang) nicht direkt auf Wohnblöcke oder Straßenzüge, sondern auf die sogenannten Zählbezirke und innerhalb dieser auf Zählgebiete abgestellt. Dabei handelt es sich um räumlich kleinere Einheiten als Bezirke, für die statistisches Zahlenmaterial auf Grund der Häuser- und Wohnungszählung 1961 vorhanden war (das Stadtgebiet war 1961 in 220 Zählbezirke gegliedert, auf jeden Zählbezirk entfielen durchschnittlich 3.050 Wohnungen bzw. 7.400 Einwohner). Weiters wurden für die Erstellung des Planes teilweise auch Daten der Häuser- und Wohnungszählung 1971 (mit einer Unterteilung der Zählbezirke in bis zu 10 Untereinheiten) sowie die Arbeit von H. Bobek und E. Lichtenberger über die bauliche Gestaltung Wiens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts (Hans Bobek und Elisabeth Lichtenberger, Wien - Bauliche Gestalt und Entwicklung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, Wien-Köln 1978; ausgestattet mit der Karte: Wien II. Verbauungs- und Wohnungsstruktur 1:25.000) herangezogen. Der Plan wurde - was die Gründerzeitviertel betrifft - unter der Annahme erstellt, daß sich die Anzahl der Substandardwohnungen in den vom Errichtungszeitraum her (1870 bis 1917) relevanten Häusern zwischen dem Zeitpunkt der Erbauung und dem Jahr 1961 (bzw 1971) nicht vermehrt hat. Es wurde daher zunächst für jedes zwischen 1870 und 1917 erbaute Gebäude die Anzahl der Substandardwohnungen festgestellt und danach pro Zählbezirk überprüft, ob die überwiegende Zahl der darin befindlichen Gebäude in den Jahren 1870 bis 1917 errichtet wurde und (aller Wahrscheinlichkeit nach) im Zeitpunkt der Herstellung über eine Mehrzahl an kleinen Substandardwohnungen verfügte. Eine geringfügige Ungenauigkeit könnte sich dort ergeben haben, wo Grenzwerte zu beurteilen waren (in den (wenigen) Fällen, wo der Anteil der Substandardwohnungen in einzelnen Zählgebieten unter Berücksichtigung der Häuser- und Wohnungszählung 1971 zwischen 40 und 50 Prozent lag, wurde dieses Zählgebiet dennoch als "Gründerzeitviertel" eingestuft, weil sich im Verlauf der 60er Jahre der Substandardanteil in den vor dem Jahr 1918 errichteten Wohnungen von 66 % auf 58 % verringert hat und anzunehmen ist, daß auch bereits davor Substandardwohnungen verbessert worden sind).“

Dazu ersuche ich um Beantwortung folgender Fragen:

- 1.) Bei den Ergebnissen der Häuser und Wohnungszählungen 1961 wurden die Wohnungen in zehn verschiedene Größen unterteilt:

Nutzfläche der Wohnung in m <sup>2</sup>
Bis unter 18
18 bis unter 35
35 bis unter 45
45 bis unter 60
60 bis unter 75
75 bis unter 90
90 bis unter 110
110 bis unter 130
130 und mehr
Unbekannt

Bis zu welcher Wohnungsgröße wurden in der Karte der Gründerzeitviertel, bzw. dem Adressverzeichnis Wohnungen als „klein“ im Sinne des § 2 Abs. 3 RichtWG gewertet?

- 2.) Wenn sich auf einer Liegenschaft mehrere Gebäude (im Sinne der Wiener Bauordnung) befanden (z.B. ein Wohngebäude mit kleinen mangelhaft ausgestatteten Wohnungen aus der Gründerzeit und ein Werkstättengebäude ohne Wohnungen), wie wurde in solchen Fällen die Nichtwohngebäude beim Gebäudebestand (§ 2 Abs. 3 RichtWG) durch den Magistrat berücksichtigt?

3.) Wie wurden Veränderungen im Gebäudebestand durch Abrisse, Zubauten, Aufbauten bzw. Dachgeschoßausbauten nach der Erhebung des Bestandes in den Jahren 1956 bis 1960 (=Zeitraum der hausweisen Aufnahme gemäß Karte „Wien II. Verbauungs- und Wohnungsstruktur 1:25.000“, Hans Bobek/Elisabeth Lichtenberger, Wien - Bauliche Gestalt und Entwicklung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts), berücksichtigt?

4.) In der Beschreibung der Methode heißt es bei *Dirnbacher, Heindl, Rustler*: „Es wurde daher zunächst für jedes zwischen 1870 und 1917 erbaute Gebäude die Anzahl der Substandardwohnungen festgestellt, [...]“

- Wurden für diese Feststellungen die Daten der Karte II Verbauungs- und Wohnungsstruktur 1:25.000 aus dem Buch „Wien – Bauliche Gestalt und Entwicklung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts“ herangezogen?
  - Falls ja, wie wurden jene Wohngebäude herausgerechnet, die in der „Karte II Verbauungs- und Wohnungsstruktur 1:25.000“ als in der Gründerzeit errichtet (1865 – 1918) gekennzeichnet sind – aber außerhalb des vom RichtWG genannten Zeitraumes von 1870 bis 1917 errichtet wurden, also jene Gebäude die zwischen 1865 und 1869, und jenen Gebäude die 1918 errichtet wurden?

5.) In der Beschreibung der Methode heißt es bei *Dirnbacher, Heindl, Rustler*: „Weiters wurden für die Erstellung des Planes teilweise auch Daten der Häuser- und Wohnungszählung 1971 [...] herangezogen.“

- Für welche Zählgebiete genau wurden auch Daten der Häuser- und Wohnungszählung 1971 herangezogen?

6.) Frage zu einzelnen Zählgebieten:

Warum wurde das Zählgebiet 11026 im Plan von Herrn Kaufmann als Gründerzeitviertel markiert, wo doch die Karte „Wien II. Verbauungs- und Wohnungsstruktur 1:25.000“, im Buch *Hans Bobek/Elisabeth Lichtenberger, Wien - Bauliche Gestalt und Entwicklung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts*, für dieses Gebiet eine überwiegende andere Nutzung (Größere Industrieanlagen und Werkstätten) ausweist?

Warum wurden die Zählgebiete 10010-10011 im Plan von Herrn Kaufmann als Gründerzeitviertel markiert, wo doch die Karte „Wien II. Verbauungs- und Wohnungsstruktur 1:25.000“, im Buch *Hans Bobek/Elisabeth Lichtenberger, Wien - Bauliche Gestalt und Entwicklung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts*, für diese Gebiete eine überwiegende andere Nutzung (Verkehrsanlagen und Lagerhäuser bzw. Lagerplätze) ausweist?

Warum wurde das Zählgebiet 03048 im Plan von Herrn Kaufmann als Gründerzeitviertel markiert, wo doch das einzige Gebäude in diesem Zählgebiet der Josef-Illredits-Hof, ein 1954 errichteter Gemeindebau, ist?

7.) Ich ersuche um Übermittlung einer elektronischen Kopie von allen Dokumenten, Schriftverkehren, Aktennotizen, Besprechungsprotokollen und sonstigen internen Unterlagen, welche vom Magistrat der Stadt Wien in Zusammenhang mit der Erstellung der Liste der Gründerzeitviertel, bzw. der Karte von Herrn Kaufmann erstellt bzw. veraktet wurden (vgl. VwGH Ra 2020/03/0120-10).

mit freundlichen Grüßen

Auf Grund dieses Begehrens wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 23.10.2024 Folgendes mitgeteilt:

MA 18 – T/1384072/24

Wien, 23. Oktober 2024

Antwortschreiben zum Auskunftersuchen  
nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz

Guten Tag!

Sie haben mit Ihrer Mail vom 25. September 2024 an die Wiener Magistratsabteilung für Stadtentwicklung und Stadtplanung ein Auskunftsbegehren nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz gerichtet.

In Beantwortung dieses Ersuchens können wir Ihnen die folgenden Informationen übermitteln:

Hinsichtlich der Methode zur Erstellung der gegenständlichen Karte kann leider keine Auskunft erteilt werden, da die von Ihnen erfragten Informationen inklusive der Karte selbst der Abteilung für Stadtentwicklung und Stadtplanung nicht vorliegen und sich daher die Fragen unter den Punkten 1-6 Ihres Auskunftsbegehrens nicht beantworten lassen.

In Zusammenhang mit der Erstellung der Karte angelegte Dokumente und Akten mussten im Laufe der vergangenen 30 Jahre gemäß der Skartierungsfristen bereits vor vielen Jahren vernichtet werden, weshalb auch der Aufforderung unter Punkt 7 Ihres Auskunftsbegehrens nicht nachgekommen werden kann.

Auch damals mit der Angelegenheit betraute Personen befinden sich nach dem langen Zeitraum nicht mehr im Personalstand der Magistratsabteilung für Stadtentwicklung und Stadtplanung. Herr Kaufmann selbst z.B. ist seit über 20 Jahren im Ruhestand.

Wir bedauern, Ihnen die gewünschte Auskunft nicht erteilen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

DI<sup>in</sup> Ina Homeier

der Abteilungsleiter

DI Clemens Horak, Bakk.

In weiterer Folge stellte der Antragsteller mit Schreiben vom 25.10.2024 den Antrag auf Erlass eines Bescheides, dass die beantragten Auskünfte nicht erteilt werden können:

**Antrag auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 3 Abs 3 Wr. Auskunftspflichtgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren, vorab möchte ich mich für Ihr Antwortschreiben bedanken.

Für die Erlassung des Bescheides möchte ich darauf hinweisen, dass mein Auskunftersuchen an den (gesamten) Magistrat der Stadt Wien gerichtet war, und gemäß VwGH Ra 2015/03/0038 RS 22 aus der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien hervorgeht, dass der Magistrat eine verwaltungsbehördliche Einheit darstellt. Welcher Dienststelle des Magistrats die von einem Auskunftsbegehren erfassten Informationen vorliegen, und an welche Dienststelle sich die Auskunftspflicht im Einzelfall richtet, ist keine Frage der Zuständigkeit, sondern nur der inneren Gliederung der Behörde, der nach außen keine rechtliche Bedeutung zukommt.

VwGH, 13.09.2016 Ra 2015/03/0038 Rechtssatznummer 1:

*Die Bestimmung des § 1 Abs 1 Wr AuskunftspflichtG 1988 verpflichtet die Organe des Landes und der Gemeinde Wien sowie der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltung, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskunft zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Zur Auslegung dieser Vorschrift sind neben den Gesetzesmaterialien zum Wr AuskunftspflichtG (BlgLT 6/1988) und der dazu ergangenen Rechtsprechung auch die Gesetzesmaterialien zur B-VG-Novelle 1987, BGBl Nr 285/1987 (39 BlgNR 17. GP), zum Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz (40 BlgNR 17. GP) und zum AuskunftspflichtG des Bundes (41 BlgNR 17. GP) sowie die Rechtsprechung zu Art 20 Abs 4 B-VG, zum AuskunftspflichtG des Bundes und zu den Auskunftspflichtgesetzen der anderen Länder heranzuziehen (vgl idS VwGH vom 30. Juni 1994, 94/06/0094).*

Aus den Erläuterungen des Auskunftspflichtgesetz des Bundes (41 BlgNR 17. GP) geht hervor, dass sich folgende Fälle ergeben können, in denen keine Auskunft erteilt wird:

- Bei mutwillig verlangten Auskünften
- In Fällen in denen die Auskunft faktisch nicht erteilt werden kann
- In Fällen in denen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verletzt würde.

In jedem dieser Fälle kann der Auskunftswerber nach dem Willen des Gesetzgebers einen Bescheid erzwingen.

Ad Frage 1:

**Ich beantrage die Erlassung einen Bescheid gemäß § 3 Abs 3 Wr. Auskunftspflichtgesetz, dass die beantragte Auskunft nicht erteilt wird, da seitens des gesamten Magistrats der Stadt Wien kein gesichertes Wissen vorliegt, bis zu welcher Wohnungsgröße Wohnungen in der Karte der Gründerzeltviertel (abgedruckt in *Dirnbacher, Heindl, Rustler, Der Richtwertmietzins mit der Quellenangabe: „MA41 – Stadtvermessung; Quelle: Ergebnisse der Häuser und Wohnungszählungen 1961, 1971 und 1991; Bearbeitung: A. Kaufmann, MA 18, Referat Stadtforschung*) als „klein“ gewertet wurden.**

Da sich meine Frage 1 nicht nur auf die Karte der Gründerzeitviertel, sondern auch auf das dazugehörige vom Magistrat der Stadt Wien erstellte Adressverzeichnis der Gründerzeitviertel bezogen hat, stelle ich weiters folgenden Antrag:

**Ich beantrage die Erlassung eines Bescheides gemäß § 3 Abs 3 Wr. Auskunftspflichtgesetz, dass die beantragte Auskunft nicht erteilt wird, da seitens des gesamten Magistrats der Stadt Wien kein gesichertes Wissen vorliegt, bis zu welcher Wohnungsgröße Wohnungen im Adressverzeichnis der Gründerzeitviertel (abgedruckt in *Dirnbacher, Heindl, Rustler, Der Richtwertmietzins*, mit dem Hinweis, dass das Adressverzeichnis vom Magistrats der Stadt Wien erstellt wurde) als „klein“ gewertet wurden.**

**Zu den Fragen 2 bis 6 beantrage ich die Erlassung eines Bescheides gemäß § 3 Abs 3 Wr. Auskunftspflichtgesetz, dass die beantragten Auskünfte nicht erteilt werden, da seitens des gesamten Magistrats der Stadt Wien kein gesichertes Wissen zu den gestellten Fragen vorliegt.**

**Zu der Frage 7 beantrage ich die Erlassung eines Bescheides gemäß § 3 Abs 3 Wr. Auskunftspflichtgesetz, dass die beantragten Auskünfte nicht erteilt werden, da die im Zusammenhang mit der Erstellung der Karte und des dazugehörigen Adressverzeichnisses angelegten Dokumente und Akten bereits skartiert wurden. Zusätzlich beantrage ich die Übermittlung des Skartierungsprotokolls (sofern eines vorhanden ist) bzw. die Erteilung der Auskunft wann die relevanten Dokumente und**

**Akten skartiert wurden, bzw. die Bekanntgabe des Zeitpunktes ab wann Dokumente und Akten für die 1994 erstellte Karte und das dazugehörige Adressverzeichnis laut Richtlinie zu skartieren waren.**



Dazu ist auszuführen:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes haben die Organe des Landes und der Gemeinde Wien sowie der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskunft zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Gemäß Abs. 2 ist die Auskunft eine Wissenserklärung. Sie hat auf dem Wissen zu beruhen, über das ein auskunftspflichtiges Organ in dem Zeitpunkt verfügt, in dem das Auskunftsbegehren bei ihm einlangt. Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung ist Auskunft nur insoweit zu erteilen, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben eines Organes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn sie offenkundig mutwillig begehrt wird.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes ist die Auskunft nach Möglichkeit mündlich oder telefonisch zu erteilen. Nach Abs. 2 ist die Auskunft ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber acht Wochen nach dem Einlangen des Begehrens bei dem zuständigen Organ, zu erteilen. Wird die Auskunft ausdrücklich verweigert oder nicht fristgerecht erteilt, hat das Organ gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung auf Antrag des Auskunftswerbers innerhalb von drei Monaten ab Antrag mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden, ob die Auskunft zu erteilen ist. Wird die Auskunft nachträglich erteilt, endet die Pflicht zur Bescheiderlassung.

Die begehrten Auskünfte können nicht erteilt werden, da die im Zusammenhang mit der Erstellung der Kartendarstellung "Ergebnisse der Häuser und Wohnungszählungen 1961, 1971 und 1991" sowie des zugehörigen Adressverzeichnis der Gründerzeitviertel, beide veröffentlicht 1994 in „Der Richtwertmietzins“ (Dirnbacher/Heindl/Rustler), angelegten Akten und Dokumente bereits skartiert wurden. Die methodische Vorgehensweise im Zuge der Erstellung der Karte sowie der Bearbeitung des Adressverzeichnis kann heute nicht mehr rekonstruiert werden.

Zu den einzelnen Fragen wird wie folgt ausgeführt:

**Zu Frage 1:**

Dem Magistrat der Stadt Wien liegt kein gesichertes Wissen dazu vor, bis zu welcher Wohnungsgröße Wohnungen in der Karte der Gründerzeitviertel (abgedruckt in Dirnbacher, Heindl, Rustler, Der Richtwertmietzins mit der Quellenangabe: „MA41 – Stadtvermessung; Quelle: Ergebnisse der Häuser und Wohnungszählungen 1961, 1971 und 1991; Bearbeitung: A. Kaufmann, MA 18, Referat Stadtforschung) als „klein“ gewertet wurden.

**Zu Frage 2:**

Dem Magistrat der Stadt Wien liegt kein gesichertes Wissen dazu vor, wie Nichtwohngebäude beim Gebäudebestand (§ 2 Abs. 3 RichtWG) berücksichtigt wurden, wenn sich auf einer Liegenschaft mehrere Gebäude (im Sinne der Wiener Bauordnung)

befanden.

**Zu Frage 3:**

Dem Magistrat der Stadt Wien liegt kein gesichertes Wissen dazu vor, wie Veränderungen im Gebäudebestand durch Abrisse, Zubauten, Aufbauten bzw. Dachgeschoßausbauten nach der Erhebung des Bestandes in den Jahren 1956 bis 1960 berücksichtigt wurden.

**Zu Frage 4:**

Dem Magistrat der Stadt Wien liegt kein gesichertes Wissen dazu vor, welche Daten zur Feststellung der Anzahl an Substandardwohnungen in zwischen 1870 und 1917 errichteten Gebäuden herangezogen wurden.

**Zu Frage 5:**

Dem Magistrat der Stadt Wien liegt kein gesichertes Wissen dazu vor, für welche Zählgebiete auch Daten der Häuser- und Wohnungszählung 1971 herangezogen wurden.

**Zu Frage 6:**

Dem Magistrat der Stadt Wien liegt kein gesichertes Wissen zur Vorgehensweise im Zuge der Kategorisierung der Zählgebiete vor.

**Zu Frage 7:**

Innerhalb der Skartierungsfrist dieses Aktes trat der Erlass des Magistratsdirektors vom 25.11.1997, MD-1993- 1/97 (Skartierungsordnung) in Kraft, der bis 2010 gültig war. Der gegenständliche Akt hatte lt. damals gültiger Skartierungsordnung eine maximale Skartierungsfrist von 12 Jahren, die Skartierungsprotokolle hatten lt. damals gültiger Skartierungsordnung eine Skartierungsfrist von 7 Jahren. Die Skartierungsprotokolle zu diesem Akt wurden demnach bis längstens 2013 verwahrt.

Die im Schreiben vom 24.09.2024 begehrten Auskünfte wurden auch an die weiteren, im Sinne der fachlichen Zuständigkeit in Betracht kommenden Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien (MA 25, MA 50 und MA 8) übermittelt. Auch diesen Dienststellen liegt kein gesichertes Wissen zu den begehrten Auskünften vor.

Dem Magistrat der Stadt Wien liegt kein gesichertes Wissen zur Vorgehensweise im Zuge der Erstellung der Kartendarstellung "Ergebnisse der Häuser und Wohnungszählungen 1961, 1971 und



1991" sowie des Adressverzeichnis der Gründerzeitviertel, beide veröffentlicht 1994 in „Der Richtwertmietzins“ (Dirnbacher/Heindl/Rustler), vor.

Es ergibt sich daher, dass im gegenständlichen Fall die begehrte Auskunft nicht erteilt werden kann.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Magistratsabteilung 18 - Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathausstraße 14-16, 1082 Wien einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt."

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

### **Gebührenhinweis:**

Gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, sind im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz Gebühren in der Höhe von

EUR 14,30 und gemäß TP I.A.2 der Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 104/2001 idgF, Verwaltungsabgaben in der Höhe von EUR 6,54 binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.

Wir ersuchen Sie daher die Zahlung der angefallenen Gebühr auf folgendes Konto zu veranlassen:

MA 6 – BA 40

Bankname: UniCredit - Bank Austria

IBAN: AT911200051428014345, BIC: BKAUATWW

Verwendungszweck: Verwaltungsabgabe MA 18 – T/1384072/24

der Abteilungsleiter:

i.V.

DI<sup>in</sup> Ina Homeier

Ergeht an:

Markus Buchberger, [REDACTED] als Antragsteller  
per RSb